



Executive Summary

Juristische Studie:

**« Les remèdes juridiques face aux violations des droits humains et aux atteintes à l'environnement commises par les filiales des entreprises suisses »
RA François Membrez, Genf, 2012**

Wie kann ein Unternehmen darauf verpflichtet werden, Menschenrechte und Umweltstandards einzuhalten? Die Erfahrung zeigt, dass freiwillige Initiativen für eine soziale und umweltfreundliche Unternehmensführung (*Corporate Social Responsibility CSR*) nicht ausreichen. Es braucht gesetzliche Regelungen. Die Schweiz als Verfechterin der Menschenrechte, die gleichzeitig auch Standort vieler international tätiger Konzerne ist, kann hier eine Pionierrolle spielen.

Bei der Diskussion möglicher gesetzlicher Regelungen stehen zwei Fragen im Zentrum:

- Wie können in der Schweiz ansässige Unternehmen in die Pflicht genommen werden für Menschenrechtsverletzungen und Umweltverstösse, die sie im Ausland selber begehen oder die im Rahmen der Geschäftstätigkeiten ihrer Tochtergesellschaften, Subunternehmen und Zulieferfirmen geschehen?
- Wie können die Opfer solcher Verstösse Zugang zu Schweizer Gerichten und damit die Chance auf einen fairen Prozess nach hiesigem Recht bekommen, da sich ein Verfahren nach dem Recht ihres Heimatstaates als nachteilig erweisen könnte?

Die Kampagne ‚Recht ohne Grenzen‘ beauftragte den Genfer Anwalt François Membrez, das Schweizer Recht auf diese Fragen hin zu analysieren und konkrete Vorschläge zur Schliessung der Lücken zu präsentieren. Sein Befund ist eindeutig: In der Schweizerischen Gesetzgebung findet sich keine einzige Bestimmung, die ein Unternehmen (als juristische Person) oder dessen Management dazu verpflichten würde, bei ihren Aktivitäten im Ausland die Menschenrechte und Umweltstandards zu respektieren. Es gibt heute juristisch keine Möglichkeit, Muttergesellschaften zur Verantwortung zu ziehen, wenn ihre Tochtergesellschaften, ihre Subunternehmen oder ihre Zulieferer gegen Menschenrechte und Umweltstandards verstossen. Und Geschädigte haben keine realistische Möglichkeit, effizient Wiedergutmachung zu erhalten. Es braucht also Veränderungen, um diese stossenden Lücken zu schliessen. Nachfolgend fassen wir die wichtigsten Erkenntnisse und Empfehlungen der Studie zusammen.

1. Grundrechte und Unternehmen

Die Menschenrechte sind Teil der Grundrechte und haben universelle Gültigkeit. Alle Menschen haben Anspruch auf sie. In der Schweiz sind die Grundrechte durch die Bundes- und die Kantonsverfassungen sowie durch verschiedene internationale Konventionen (UNO-Pakte, Europäische Menschenrechtskonvention) geschützt. Der Staat muss sie garantieren.

Im Artikel 35, der anlässlich der Totalrevision 1999 neu in die Bundesverfassung aufgenommen wurde, wird im Absatz 3 ausgeführt: „Die Behörden sorgen dafür, dass die Grundrechte, soweit sie sich dazu eignen, auch unter Privaten wirksam werden“. Dieser Absatz nimmt damit Bezug auf die Tatsache, dass die Grundrechte nicht nur durch staatliche Handlungen bedroht werden können, sondern auch durch Handlungen von Privaten (natürlichen und juristischen Personen).

Aus diesem Artikel lassen sich zwei Schlussfolgerungen ziehen. Erstens können neben anderen Privaten auch Unternehmen potenziell gegen Menschenrechte verstossen. Zweitens haben die Verfassungsgeber (Volk und Stände) den Behörden den Auftrag erteilt, die Einhaltung der Grundrechte auch zwischen Privaten, und somit auch zwischen Unternehmen und Individuen, zu konkretisieren. Dieser Auftrag entspricht de facto zwei von drei Säulen des Handlungsrahmens (*protect*, *respect* und *remedy*), den John Ruggie, der ehemalige UNO-Sonderbevollmächtigte für Wirtschaft und Menschenrechte, entwickelt hat. Er postuliert mit dem Begriff *protect* die Pflicht des Staates, die Bevölkerung vor Menschenrechtsverletzungen durch Dritte (inkl. Unternehmen) zu schützen und mit dem Begriff *remedy*, den Geschädigten Zugang zu Wiedergutmachung und Entschädigung zu ermöglichen. Es bleibt leider festzustellen, dass dieser Auftrag bis heute nicht umgesetzt ist.

Die in der vorliegenden Studie präsentierten Vorschläge für Gesetzesänderungen sollen dazu beitragen, diesen in Art. 35 Abs. 3 der Bundesverfassung festgeschriebenen Auftrag endlich umzusetzen. Und sie zeigen einen Weg auf, wie die Schweiz die vom UNO-Menschenrechtsrat im Juni 2011 verabschiedeten Ruggie-Leitlinien konkret umsetzen kann.

2. Die Verantwortung von Muttergesellschaften für Handlungen ihrer Tochtergesellschaften und Zulieferunternehmen

2.1. Zivilrecht

Das Zivilrecht regelt die Beziehungen zwischen Personen und ermöglicht es u.a. Geschädigten, für Schäden durch natürliche oder juristische Personen Wiedergutmachung zu erlangen. Im geltenden Schweizer Zivilrecht verhindern aber verschiedene Bestimmungen eine Haftbarmachung von Unternehmen für Verletzungen der Menschenrechte oder Umweltschäden.

- Die zweite Säule des *Ruggie Framework* (*respect*) hält die Verantwortung von Unternehmen fest, dass Menschenrechte überall auf der Welt respektiert werden. Dazu müssen sie eine Sorgfaltspflicht wahrnehmen, und zwar für die ganze Wertschöpfungskette, also inklusive Subunternehmer und Zulieferer. Das Schweizer Recht enthält bisher keine Bestimmung, welche die Verwaltungsräte einer Aktiengesellschaft verpflichtet, bei ihren Aktivitäten die Menschenrechte und die Umwelt zu respektieren. Die gesetzlich verankerte Sorgfaltspflicht für Verwaltungsräte bezieht sich allein auf die Wahrung der Interessen des Unternehmens (OR Art. 717 Abs. 1).
- Gemäss Obligationenrecht (OR) haftet ein Unternehmen für widerrechtliche Handlungen, die seine verantwortlichen Manager oder deren Bevollmächtigte im Rahmen ihrer geschäftlichen Aktivitäten in der Schweiz oder im Ausland begehen (OR Art. 55 und 722). Geschädigte können sich direkt an das Unternehmen wenden und Schadenersatz verlangen. Bei einer Unternehmensgruppe aber gilt die juristische Trennung zwischen Muttergesellschaft und Tochtergesellschaft (*corporate veil*): Die Tochtergesellschaften gelten als eigenständige juristische Personen mit beschränkter Haftung. Das bedeutet: Auch wenn die Muttergesellschaft 100 Prozent der Aktien einer Tochtergesellschaft besitzt oder einen Subunternehmer resp. eine Zulieferfirma massgeblich kontrolliert, kann sie für deren widerrechtlichen Handlungen nicht belangt werden. Wie bei Vertragsverletzungen können für widerrechtliche Handlungen ausschliesslich Tochtergesellschaften, Subunternehmer und Zulieferer zur Verantwortung gezogen werden. Die Ausnahmen von dieser Regel (Rechtsmissbrauch oder Vertrauenshaftung) werden vom Bundesgericht sehr restriktiv interpretiert.

Zusammengefasst: Das Schweizer Recht bietet Opfern von Menschenrechtsverletzungen keine Möglichkeit, die Muttergesellschaft einer Unternehmensgruppe für Verstösse ihrer Tochtergesellschaften haftbar zu machen. Um das zu ändern, muss das Obligationenrecht durch zwei Bestimmungen ergänzt werden:

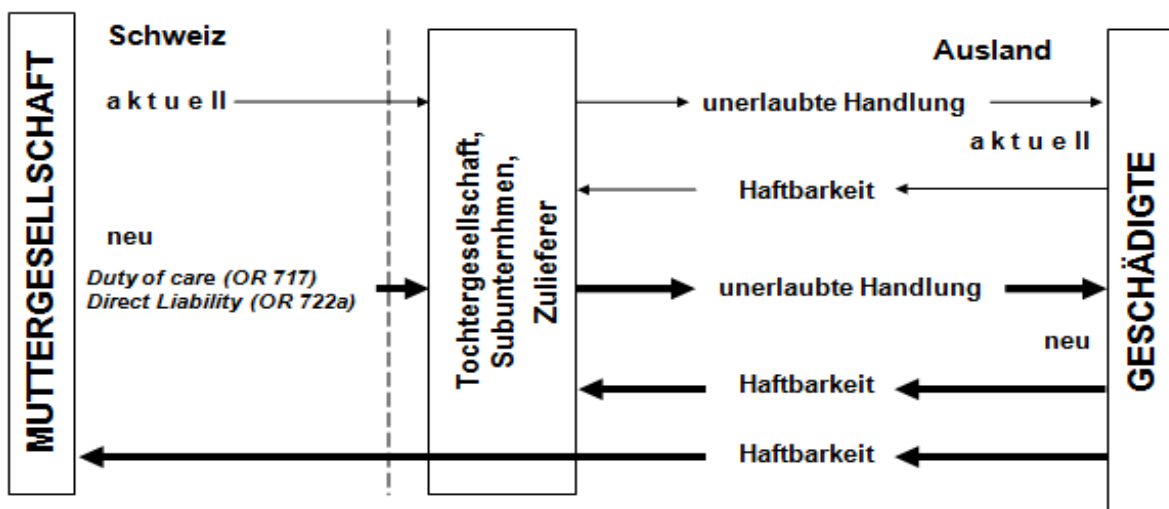
- Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind verpflichtet, alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen, damit im Rahmen ihrer eigenen Tätigkeiten sowie der Aktivitäten ihrer Tochtergesellschaften, Subunternehmen und Zulieferer die Menschenrechte und die Umwelt respektiert werden (*duty of care*, neu: OR Art. 717 Abs. 3).
- Die Muttergesellschaft haftet solidarisch für widerrechtliche Handlungen und Vertragsverletzungen von allen Tochtergesellschaften der Unternehmensgruppe, ihren Subunternehmen und Zulieferern (*direct liability*, neu: OR Art. 722 Abs. 2, bestehender OR Art. 722 neu als Abs. 1).

Um die Solidarhaftung einer Schweizer Muttergesellschaft für widerrechtliche Handlungen einer Tochtergesellschaft im Ausland umsetzen zu können, ist auch die Anwendbarkeit des Schweizer Rechts vorzusehen. Heute kommt ausschliesslich das Recht desjenigen Landes zur Anwendung, in dem die beklagte (Tochter-)Gesellschaft registriert ist, unabhängig davon, ob schliesslich die Tochtergesellschaft oder der Muttergesellschaft beklagt wird.

Als Folge der Einführung der Solidarhaftung im Schweizer Recht, bedarf es auch einer Modifikation im Bundesgesetz über das internationale Privatrecht (IPRG):

- Die Anwendung des Schweizer Rechts ist zulässig im Fall einer Klage gegen eine Muttergesellschaft mit Sitz in der Schweiz für widerrechtliche Handlungen Vertragsverletzungen, die von ihren Tochtergesellschaft, Subunternehmen oder Zulieferer begangen worden sind (neu: IPRG Art. 155 lit. j).

Haftbarkeit von Muttergesellschaften im Zivilrecht



2.2. Strafrecht

Das Strafrecht dient der Aufrechterhaltung der sozialen Ordnung und bestraft Handlungen, die als Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen bezeichnet werden. Dabei erfasst das Schweizerische Strafrecht (anders als beispielsweise das französische) grundsätzlich nur natürliche Personen. Ein Unternehmen – eine juristische Person - kann also prinzipiell nicht strafrechtlich belangt werden.

Die Ausnahme zur Regel findet sich in Art. 102 des Strafgesetzbuchs (StGB). Danach kann ein Unternehmen strafrechtlich belangt werden, wenn es wegen mangelhafter Organisation nicht möglich ist, die für ein Verbrechen oder Vergehen verantwortlichen natürlichen Personen zu bestimmen. Zudem nimmt Art. 102 StGB auf eine Reihe von Wirtschaftsdelikten Bezug, bei denen das Unternehmen unabhängig von der Strafbarkeit natürlicher Personen bestraft wird. Dabei handelt es sich um die Straftatbestände: Mitgliedschaft bei einer kriminellen Organisation, Terrorismusfinanzierung, Geldwäscherei sowie verschiedene Formen von Korruption. Ein Unternehmen kann dann strafrechtlich belangt werden, wenn es vorgängig nicht alle zumutbaren und notwendigen Massnahmen ergriffen hat, eine derartigen Straftat zu verhindern.

Eine Muttergesellschaft kann mit Art. 102 auch für Verstösse von Tochtergesellschaften der gesamten Unternehmensgruppe strafrechtlich verfolgt werden. Die Verfolgung beschränkt sich aber auf die erwähnten Straftaten. Menschenrechtsverletzungen und Umweltverstösse fallen nicht darunter. Die heute gültige Maximalstrafe (5 Mio. CHF) ist zudem tiefer als in andern Ländern angesetzt und wirkt vor allem auf grosse Konzerne kaum abschreckend. Verurteilungen auf Basis von Art. 102 StGB sind selten, zumal auch prozessuale Hindernisse bestehen. Die letzte Verurteilung betraf Alstom Network Schweiz wegen Bestechung von Beamten im Ausland (November 2011). Um Art. 102 StGB mehr Zähne zu verleihen, sind folgende Modifikationen vorzunehmen:

- die Maximalstrafe ist von CHF 5 auf 50 Millionen zu erhöhen (Anpassung StGB Art. 102 Abs. 1).
- die Straftatbestände Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen, Mord und Totschlag, Gefährdung von Leben und Gesundheit Dritter, schwere Körperverletzungen, massive Sachbeschädigung und Trinkwasserverschmutzung sind zu integrieren (neu: StGB Art. 102 Abs. 3; die bestehenden Abs. 3 und 4 werden um eine Position nach hinten verschoben).

3. Zuständigkeit der Gerichte

3.1. Zivilrecht

Das Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) regelt die Zuständigkeit der Schweizer Gerichte bei internationalen Bezügen, sofern keine entsprechenden völkerrechtlichen Verträge vorliegen. Es legt fest, in welchem Land der Streitfall behandelt (Gerichtsstand) und welches Recht zur Anwendung kommt, wenn eine widerrechtliche Handlung ausserhalb der Schweiz begangen wurde. Dies ist insofern wichtig, als viele Unternehmen ihre Aktivitäten zunehmend ins Ausland verlagern, oft in Entwicklungsländer oder in Länder mit schwach ausgebildeter Staatsgewalt. Gerade dort geschehen häufig schwere Menschenrechts- oder Umweltverstösse. Schweizer Gerichte sollen solche Verstösse beurteilen können, wenn eine Schweizer Muttergesellschaft, ihre Tochtergesellschaften, Subunternehmer oder ihre Zulieferer beteiligt sind. Zumal das lokale Recht in diesen Ländern - vor allem in Bezug auf Wiedergutmachung - sich für die Geschädigten als nachteilig erweisen kann. Es ist deshalb vonnöten, dass Schweizer Recht bei der Beurteilung von Menschenrechtsverletzungen oder Umweltvergehen zur Anwendung kommen kann.

In diesem Zusammenhang sind zwei Fragen relevant:

1. Kann bei einem Schweizer Gericht Klage gegen ein Unternehmen mit Sitz in der Schweiz eingereicht werden, wenn die widerrechtliche Handlung im Ausland begangen wurde? Anders als in Ländern mit angelsächsischem Recht (*common law*) kennt die Schweiz den Rechtsgrundsatz des *forum non conveniens* nicht: Ein Schweizer Gericht kann seine Zuständigkeit nicht verneinen, nur weil die widerrechtliche Handlung im Ausland begangen wurde oder weil sich der Kläger an ein Gericht im Ausland wenden kann. - Allerdings ist eine Anklage nur möglich, wenn die widerrechtliche Handlung direkt von der Muttergesellschaft mit Sitz in der Schweiz begangen wurde. Unerlaubte Handlungen von im Ausland domizilierten Tochtergesellschaften der Schweizer Muttergesellschaft können in der Schweiz nicht eingeklagt werden.

2. Wie definiert sich der Sitz einer Gesellschaft?

Die Frage ist umso relevanter, als es nicht immer einfach ist, zu bestimmen, wo sich der Hauptsitz einer Unternehmensgruppe befindet. Ihre Strukturen sind oft sehr kompliziert und verwoben, und der statutarische Sitz befindet sich oft in einer Steueroase. Im Schweizer Recht - Bundesgesetz über das internationale Privatrecht (IPRG) und Zivilprozessrecht (ZPR) - ist der Hauptsitz immer noch mit dem statutarischen Sitz identisch. Es fehlt bis heute eine Harmonisierung mit dem revidierten *Lugano-Übereinkommen*, das 2011 in Kraft getreten ist und bei dem auch die Schweiz mit von der Partie ist. Gemäss diesem internationalen Vertrag definiert sich der Hauptsitz einer Unternehmensgruppe oder einer Gesellschaft nicht einseitig über den statuarischen Sitz, sondern auch über den Sitz der zentralen Administration oder dem Land, in dem die operativen Geschäfte hauptsächlich abgewickelt werden (*Lugano-Übereinkommen* Art. 60 Abs. 1). Danach können sich Schweizer Gerichte auch für Gesellschaften zuständig erklären, deren zentrale Verwaltung in der Schweiz angesiedelt ist oder die einen massgeblichen Teil ihres operativen Geschäfts von der Schweiz aus abwickeln.

Weil in der Schweiz juristisch zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft unterschieden wird (siehe oben, 2.1.), gilt diese Zuständigkeit der Schweizer Justiz aber nicht für Handlungen von Tochtergesellschaften, ausser die Tochtergesellschaft würde direkt von der Muttergesellschaft administriert.

Um die Gesetzgebung zu verbessern, braucht es verschiedene neue Bestimmungen:

- Der Begriff des Sitzes einer juristischen Person ist der Definition dem *Lugano-Übereinkommens* anzupassen (IPRG Art. 21 und ZPR Art. 1 Abs. 1 lit.b).
- Schweizer Gerichte sind zuständig, über widerrechtliche Handlungen jeder Gesellschaft einer Gruppe mit Hauptsitz in der Schweiz zu befinden, auch wenn die betreffende Gesellschaft im Ausland eingetragen ist (neu: IPRG Art. 129 Abs. 2).

3.2. Strafrecht

Kann eine Muttergesellschaft in der Schweiz für Handlungen ihrer Niederlassungen oder Tochtergesellschaften im Ausland strafrechtlich belangt werden? Hier gilt Territorial-Prinzip: Das Strafrecht ist auf jede natürliche Person anwendbar, die in der Schweiz ein Vergehen oder Verbrechen begeht (StGB Art. 3). Ebenso gilt das StGB, wenn das Opfer Schweizer Bürger ist oder in der Schweiz wohnt.

Bei im Ausland begangenen Verbrechen oder Vergehen kommt das Schweizer Strafrecht dann zum Zug, wenn (a) die Schweiz durch ein internationales Übereinkommen zur Verfolgung der Straftat verpflichtet ist, (b) die Tat im Land, in dem sie begangen wurde, strafbar ist und sich der Täter in der Schweiz aufhält (StGB Art. 6). Zudem gibt es universell anerkannte Straftaten wie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, die auch in der Schweiz zu verfolgen sind. Die Schweiz kann Täter von universell anerkannten Straftaten verfolgen, sobald sie sich in der Schweiz aufhalten und nicht an eine internationale Instanz wie den internationalen Strafgerichtshof ausgeliefert werden müssen. Erweist sich eine Gesellschaft, die ihren Sitz, ihre Verwaltung oder ihre Hauptaktivitäten in der Schweiz hat, bei einem solchen Verbrechen im Ausland als mitschuldig, können ihre Verantwortlichen hier belangt werden. Sind sie nicht identifizierbar, haftet das Unternehmen selbst.

4. Zugang von Geschädigten zu Gerichten

Die Zivil- und die Strafprozessordnungen regeln den Zugang von Geschädigten zur Schweizer Justiz. Auch in diesen Bereichen ist das Schweizer Recht sehr restriktiv.

4.1. Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung (ZPO) sieht keine Möglichkeit zur Kollektivklage vor, auch wenn mehrere Personen von derselben Firma durch dieselbe widerrechtliche Handlung geschädigt werden. Der Bundesrat hat sich mehrmals explizit dagegen gewandt und es mit schlechten Erfahrungen mit Sammelklagen in den USA, der Gefahr von Missbräuchen und organisatorischen Schwierigkeiten angesichts der Komplexität solcher Verfahren begründet. Noch in der Botschaft zur schweizerischen Zivilprozessordnung von 2006 stellte er sich auf den Standpunkt, die bisherigen Instrumente genügten vollauf. Kürzlich hat der Fall UBS aber wesentliche Mängel beim Rechtsschutz von Einzelklägern offenbart, die auch vom Bundesrat anerkannt wurden. So wird heute kaum mehr bestritten, dass die Zivilprozessordnung hinsichtlich der kollektiven Interessenswahrnehmung unzulänglich ist.

Zudem kennt das Schweizer Recht kein Beweiserhebungsverfahren (*Discovery*), das ein Unternehmen verpflichtet, Informationen und interne Dokumente vorzulegen, wenn sie für die Untersuchung eines Tathergangs und die Beurteilung eines Streitfalls wichtig sind. Ein Kläger oder eine Klägerin muss die Schuld eines Unternehmens beweisen, ohne Zugang zu wichtigen Unterlagen zu haben, und ein Gericht hat nur wenige Möglichkeiten, dieses stossende Ungleichgewicht zwischen Kläger und beklagter Gesellschaft auszugleichen. Die 2011 in Kraft getretene revidierte Zivilprozessordnung verschärfte dies gar noch, stärkte sie doch das Recht der Parteien, sich bei der Beweiserbringung zu verweigern.

Um die offensichtlichen Mängel zu beheben und in Berücksichtigung der ablehnenden Position des Bundesrates gegenüber Sammelklagen à l'américaine, empfiehlt die vorliegende Studie folgende Massnahmen:

- Verbände von nationaler oder regionaler Bedeutung erhalten das Recht, stellvertretend für Personengruppen, deren Rechte sie per Ermächtigung verteidigen, Schadenersatzzahlungen einzufordern (neu: ZPO Art. 89 lit.a).
- Der Zugang zu Beweisdokumenten soll erleichtert werden. Ein Gericht soll eine Partei, die über für den Prozess relevante Dokumente verfügt, zwingen können, diese vorzulegen, auch wenn die Beweislast nicht dieser Partei obliegt. Weigert sie sich ohne legitime Gründe, die Dokumente vorzulegen, gilt der von der Gegenpartei angeführte Sachverhalt als bewiesen (Neuformulierung der ZPO Art. 162 und Art. 164)

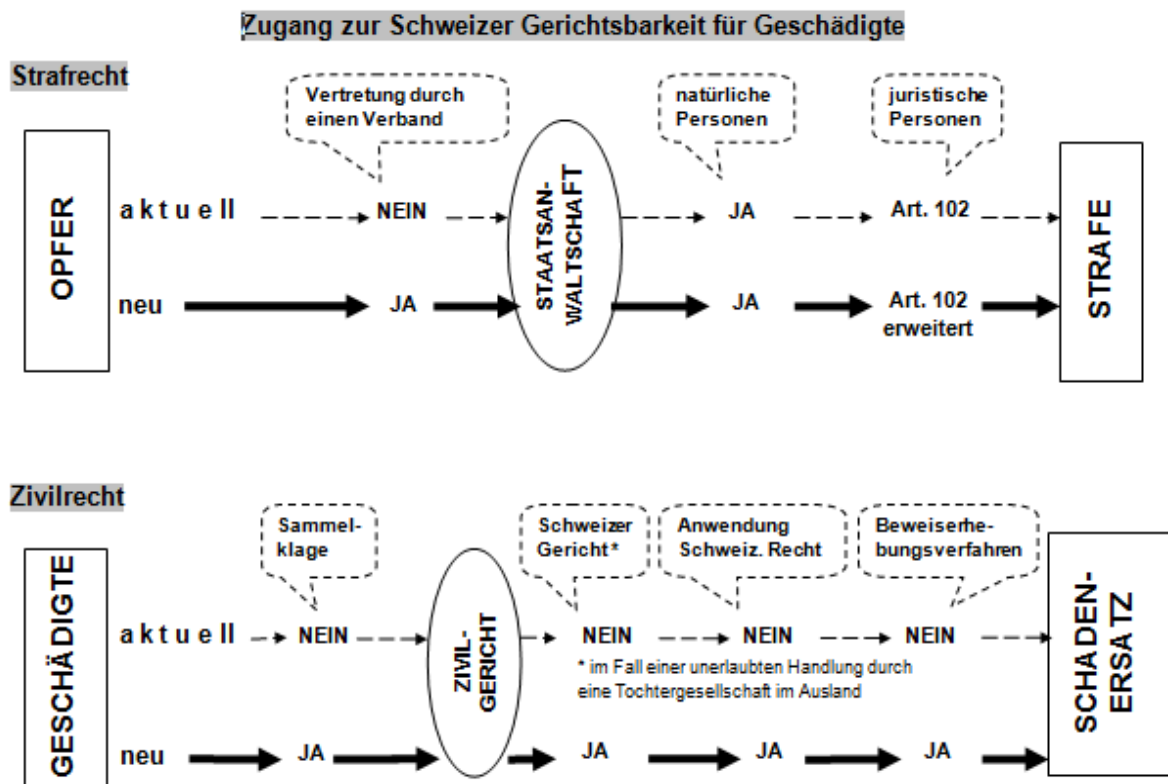
4.2. Strafprozessordnung

Strafverfolgungen sind nach der Strafprozessordnung (StPO) Sache der Staatsanwaltschaft. Gemäss Gesetz muss sie tätig werden, sobald eine Straftat oder begründete Verdachtsmomente für die Verübung einer solchen vorliegen. Die Erfahrung aber zeigt, dass Staatsanwälte nicht immer Handlungswillen zeigen, vor allem bei heiklen Fällen wie der Verletzung von Menschenrechten auf internationaler Ebene. In diesen Fällen obliegt es der direkt geschädigten Person, die Strafverfolgung in Gang zu setzen, was nicht immer möglich ist. Zudem bestehen eine Reihe von Straftaten, bei denen es schwierig ist, direkt Geschädigte zu benennen oder einen erlittenen Schaden zu beziffern, etwa bei Korruption oder Geldwäscherei. Bei Menschenrechtsverletzungen spielt die Korruption von Beamten oft eine wichtige Rolle. Deshalb ist es nicht nachvollziehbar, dass ein Staatsanwalt alleine und ohne Rekursmöglichkeit entscheiden kann, ob in der Schweiz ein Verfahren eröffnet werden soll oder nicht.

Um die rechtliche Situation zu verbessern, ist es nötig,

- dass Verbände von nationaler Bedeutung Geschädigte bei folgenden Straftatbeständen vertreten können: Rassendiskriminierung, Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen, ungetreue Amtsführung, Korruption, Geldwäscherei, Trinkwasserverschmutzung, massive Sachbeschädigung (neu: StPO Art. 104 Abs. 1 lit.d und neu: StPO Art. 104)

Ein solches Vertretungsrecht ist kein Novum im Schweizer Recht. So können Verbände schon heute bei unlauterem Wettbewerb stellvertretend für Geschädigte klagen. Die französische Strafprozessordnung lässt das Vertretungsrecht durch Verbände in zahlreichen weiteren Bereichen zu.



5. Umweltrecht und Unternehmen

Der Schutz der Umwelt wird hauptsächlich im öffentlichen Recht geregelt, wo die Beziehungen zwischen Staat und Privaten (natürliche und juristische Personen) definiert sind, so wie im Privatrecht die Beziehungen zwischen Privaten geregelt sind. Mehrere Bundesgesetze und ergänzende Verordnungen des Bundesrates schützen Umwelt, Gewässer, Wald und Landschaft. Die effektive Umsetzung hängt jedoch stark vom Willen der Behörden ab. Darüber hinaus fallen viele Umweltschädigungen – auch solche, die von Firmen begangen werden - de facto unter das Privatrecht. Dieses spielt deshalb bei der Stärkung des Umweltschutzes eine wichtige Rolle. Insbesondere sollte es die Kontrollmechanismen ausweiten und Konflikte zwischen Unternehmen und Einzelpersonen klarer regeln. Einzelpersonen und Verbände verlangen immer stärker nach juristischen Möglichkeiten, Umweltverstösse durch natürliche oder juristische Personen einklagen zu können.

Verschiedene internationale Abkommen anerkennen die Bedeutung des Privatrechts für den Umweltschutz. Sie würdigen das Recht des Individuums, in einer intakten Umwelt zu leben, und fordern die Staaten auf, ihnen entsprechende rechtliche Mittel zur Verfügung zu stellen. Zu erwähnen ist insbesondere die *Aarhus Konvention* über den Zugang zu Informationen, die Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren und die Anrufung von Gerichten in Angelegenheiten, die die Umwelt betreffen. Die Schweiz hat die Konvention bisher nicht ratifiziert und erfüllt die sich daraus ergebenden Verpflichtungen nicht.

Daraus ergeben sich zwei Probleme: Verbände können gemäss geltendem Gesetz bei Umweltschäden nicht klagen. Und das private Umweltrecht bemisst bei einer zivilrechtlichen Schadenersatzforderung den Umfang des Schadens allein auf seine wirtschaftliche Dimension. Es reduziert Umweltschutz also auf den Schutz von wirtschaftlichen Interessen. Es kann kein Schadenersatz eingefordert werden, der die Herstellung des ursprünglichen Zustandes der Natur vor der Schädigung abdecken würde.

Um diese Mängel zu beheben, ist Art. 59 des Umweltschutzgesetzes (4. Titel: Haftpflicht) mit einer lit.e zu ergänzen:

- Umweltverbände können bei Schädigungen der Umwelt in der Schweiz und im Ausland als zivilrechtliche Kläger auftreten.
- Umweltverbände können zugunsten von Geschädigten Schadenersatz einfordern.
- Das vom Richter bestimmte Schadensvolumen muss die Kosten einbeziehen, die anfallen, um den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.